

**Verfahren
bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten
- Verfahrensordnung -
vom 26.01.2000**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 10.11.1999 die als **Anlage** beigefügte Verfahrensordnung beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 1/2000, S. 39 -

Anlage

**Verfahren
bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten
- Verfahrensordnung -**

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis. Diese den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Lehre und der Selbstverwaltung der Wissenschaft. Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähiges, im internationalen Wettbewerb anerkanntes wissenschaftliches Arbeiten. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

§ 1

Geltungsbereich/Allgemeines

(1) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

(2) Das Verfahren nach dieser Verfahrensordnung ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise Forschungstätigkeit be-

einträchtigt wird (s. Anlage 1). Es können sich Personen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig machen, die in der Universität wissenschaftlich arbeiten, bei wissenschaftlichen Arbeiten mitwirken, wissenschaftlich lehren oder wissenschaftliches Arbeiten erlernen.

(2) Eine Mitverantwortung kann sich u.a. aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen und Fälschungen durch andere, der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

§ 3

Vertrauenspersonen

(1) Die Hochschulleitung bestellt für vier Jahre zwei erfahrene Personen mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kontakten als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Vertrauenspersonen) für Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Eine Vertrauensperson soll dem geisteswissenschaftlichen, die andere dem naturwissenschaftlichen Bereich angehören. Die Vertrauenspersonen sollten keine leitenden Funktionen in der Fachbereichs- oder Universitätsleitung innehaben.

(2) Die angesprochene Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie ggfs. auch über Dritte Kenntnis erlangt. Die Vertrauensperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und leitet das Ergebnis der Prüfung mit dem Vorgang an die Kommission nach § 4 weiter.

(3) Für jede Vertrauensperson wird für vier Jahre eine stellvertretende Vertrauensperson bestellt, die im Fall von Verhinderung oder Befangenheit der Vertrauensperson tätig wird.

§ 4

Kommission

(1) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden von der „Kommission für Folgenabschätzung und Ethik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ (kurz: „Kommission“) untersucht. Die Kommission setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der Studentengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe (entsprechend § 40 Abs. 1 NHG).

(2) Die Vertrauenspersonen oder die stellvertretenden Vertrauenspersonen gehören der Kommission in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als beratende Mitglieder an.

§ 5 Vorprüfung

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich eine der bestellten Vertrauenspersonen oder ein Mitglied der Kommission zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

(2) Die Vertrauensperson bzw. das Mitglied der Kommission übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden Person an die Kommission, die daraufhin die Angelegenheit untersucht.

(3) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme soll schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission gegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der informierenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Beendigung des Verfahrens oder zur Überleitung in das förmliche Verfahren geführt haben, sind der betroffenen und der informierenden Person schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Förmliche Untersuchung

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem zuständigen Mitglied des Präsidiums von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission mitgeteilt.

(2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhaltes dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expertin-

nen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen heranzuziehen; entschließt sich die Kommission dazu, Fachgutachterinnen oder Fachgutachter bzw. Expertinnen und Experten heranzuziehen, soll zunächst der Versuch unternommen werden, hierfür Personen aus der Universität Bremen zu gewinnen. Der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf eigenen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(3) Wenn es für die sachgerechte Verteidigung der betroffenen Person notwendig erscheint, kann der Name der informierenden Person offengelegt werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motivation der informierenden Person oder des Informanten im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(4) Das Verfahren wird eingestellt, wenn ein Fehlverhalten nicht erwiesen ist.

(5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem zuständigen Mitglied des Präsidiums mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in bezug auf die Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der betroffenen sowie der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zulässig.

(8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens beraten die Vertrauenspersonen diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Studierende.

(9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, daß die Vertrauensperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid ausstellt.

§ 7 Weiteres Verfahren

Das zuständige Mitglied des Präsidiums prüft die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Um-

ständen des Einzelfalles. Je nach Sachverhalt werden arbeits-, dienst-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen (siehe Anlage 2) mit dem entsprechenden Verfahren eingeleitet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung im Senat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Erstellen und Verwenden falscher Angaben
 - durch Erfinden von Daten
 - durch Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen, Kooperationen etc.)
2. Verletzung geistigen Eigentums
in bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Interpretationen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl)
 - die Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft oder unbegründete Annahme von wissenschaftlicher Mitautorenschaft
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Interpretation, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
 - durch die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer Person ohne deren Einverständnis.
3. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
4. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, zum Beispiel durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschl. des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).

Anlage 2**Auflistung von möglichen Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften**

Arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche Konsequenzen sind z.B.

- Abmahnung
- Außerordentliche Kündigung (ggfs. Verdachtskündigung)
- Ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung
- Entfernung aus dem Dienst

Zivilrechtliche Konsequenzen, zum Beispiel:

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.)
- Schadensersatzansprüche

Strafrechtliche Konsequenzen, zum Beispiel:

Strafanzeige und Strafantrag wegen:

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung (einschl. Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschl. Datenveränderung)
- Vermögensdelikt (einschl. Betrug und Untreue)
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs
- Straftat gegen das Leben und Körperverletzung

Fehlverhalten Studierender

Auflagen in Bezug auf das Studium können zum Beispiel sein:

- Verweigerung von Scheinen etc., die im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten stehen
- Partielles Hausverbot
- Zeitlich begrenzte Exmatrikulation